

Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen **gem. § 72a SGB VIII**

zwischen

der Stadt Mülheim an der Ruhr, vertreten durch den Kommunalen Sozialen Dienst als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

_____ im Folgenden Träger genannt.

1. Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

2. Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

3. Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

4. Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

5. Erfasster Personenkreis

Erfasst sind alle vom Träger haupt-, neben- und ehrenamtlich beschäftigten oder beauftragten Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, WerkauftragnehmerInnen), werden ebenfalls erfasst.

Ehrenamtlich im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Betätigung dann, wenn

- die Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird oder Aufwandsentschädigungen bzw. Auslagenersatz o.Ä. gezahlt werden,
- eine klare Funktion übernommen oder eine Aufgabe weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird,
- dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

Die Abgrenzung zwischen den ehrenamtlich tätigen Personen und den engagierten, aber noch nicht ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt insbesondere über das Merkmal der „Betätigung“ und dessen Relevanz.

Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim freien Träger angestellt ist, sondern einen Aushilfs- oder Honorarvertrag hat oder, wenn sie als freie/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin tätig ist.

Der freie Träger beurteilt in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist. Kriterien für die Beurteilung sind:

- Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
- Liegt eine pädagogische oder betreuende Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen vor, bei der ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen kann, das vor Missbrauch geschützt werden muss?
- Übernachten Betreuerinnen oder Betreuer mit Kindern oder Jugendlichen, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unbedingt erforderlich.

Alter, Häufigkeit des Umgangs mit minderjährigen oder generell unregelmäßiger Umgang können nicht automatisch von der Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses befreien. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall entsprechend des Prüfschemas der Anlage I im Einzelfall die individuelle Situation bewertet werden.

6. Selbstverpflichtungserklärung

Sollte wegen spontanen ehrenamtlichen Engagements oder wegen des Einsatzes eines Ehrenamtlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, muss jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden.

Ein Muster dazu findet sich im Anhang dieser Vereinbarung als Anlage II

7. Kosten des erweiterten Führungszeugnisses

Auf Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

8. Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt: Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnis sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das Führungszeugnis darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Mülheim an der Ruhr, den

Mülheim an der Ruhr, den



(Thomas Konietzka)

Amtsleiter

Stadt Mülheim an der Ruhr

Unterschrift Träger